

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Dorfgemeinschaftshaus Hollenbeck

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hollenbeck wird wie folgt geregelt:

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung des Flecken Harsefeld zur Förderung des Gemeinschaftslebens im Ortsteil Hollenbeck. Es soll insbesondere der Kinder- Jugend- und Seniorenarbeit sowie als Versammlungsstätte für gesellschaftliche kulturelle, sportliche, jugendpflegerische und kirchliche Veranstaltungen dienen.
2. Der Flecken Harsefeld hat die Regelung der Gebäudenutzung im Einzelnen der Dorfgemeinschaft Hollenbeck übertragen. Unter der Federführung von Herrn Hans-Hinrich Bolz, Unterdorf 1, 21698 Hollenbeck, erstellt diese einen Belegungsplan. Die darin festgelegten Belegungszeiten sind zu beachten. Der Belegungsplan ist dem Bedarf entsprechend fortzuschreiben und zusammen mit dieser Benutzungsordnung im Eingangsbereich des Dorfgemeinschaftshauses auszuhängen.

Diese Benutzungsordnung gilt nicht für den Kinderspielkreis des DRK. Nutzungsberechtigt sind alle örtlichen gemeinnützigen Vereine und Verbände. Die Räume stehen aber auch für private Veranstaltungen der Hollenbecker Bürger zur Verfügung. Von Hollenbeckern nicht belegte Zeiten können an andere Interessenten aus dem Flecken Harsefeld vergeben werden.

3. Alle Gruppen, Vereine und Verbände usw. haben eine verantwortliche Person zu benennen. Das gleiche gilt für private Veranstaltungen.

Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn

- a) die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses nicht zu vereinbaren ist oder
- b) wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde.

Für die Entgegennahme von Nutzungsanträgen ist Herr Bolz zuständig.

Zu den privaten Nutzungen gehören beispielsweise Hochzeitsfeiern, Konfirmationen, Empfänge, Kaffeetrinken nach Beerdigungen usw. Hollenbecker Gruppen und Bürger haben vor anderen Interessenten den Vorrang. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. In Sonderfällen entscheidet der Gemeindedirektor.

4. Der Flecken Harsefeld behält sich nach Terminabstimmung das Recht auf Eigennutzung vor für Sitzungen der politischen Gremien, für öffentliche Versammlungen oder Tagungen. Im Rahmen des Belegungsplanes können die Räume auch von den örtlichen Parteien und Fraktionen belegt werden. Das gilt jedoch nicht für Wahlkampfveranstaltungen.
5. Bei größeren Veranstaltungen mit Verzehr von Speisen und Getränken ist ein Gastwirt einzuschalten. Dem Gastwirt, Herrn Frank Holst, Neue Straße 22 a, 21702 Kakerbeck, wird vorrangig das Recht eingeräumt, die gastronomische Bewirtschaftung durchzuführen. Sollte Herr Holst von diesem Recht keinen Gebrauch machen, kann ein anderer Gastwirt aus der Samtgemeinde Harsefeld ausgewählt werden. Eine Eigenbewirtschaftung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

Der Gastwirt muss im Besitz der erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen sein. Die Beschaffung besonderer Genehmigungen im Einzelfall oder die Übernahme von Kosten und Gebühren, z. B. GEMA, ist Sache des Veranstalters bzw. des Gastwirts.

6. Für bestimmte Veranstaltungen, insbesondere, wenn sie im Privatinteresse liegen, wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Näheres regelt eine besondere Entgeltordnung.

In der Nutzungsentschädigung sind die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch sowie Abwassergebühren enthalten. Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter selbst zuständig.

7. Bei Sonderveranstaltungen steht dem Veranstalter das Hausrecht zu. Er ist berechtigt und verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann Personen, die sich ordnungswidrig verhalten, den Aufenthalt in den Räumen ganz oder teilweise verbieten.
8. Bei Veranstaltungen mit Küchenbenutzung muss eine Vertrauensperson der Dorfgemeinschaft in der Küche anwesend sein. Die Bezahlung dieser Vertrauensperson hat vom Mieter direkt zu erfolgen.
9. Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses ist pfleglich zu behandeln. Die Räume sind vor dem Verlassen wieder so herzustellen, wie sie vorgefunden worden sind. Bei Abendveranstaltungen hat dies bis spätestens 11.00 Uhr des nächsten Tages zu geschehen. Während der Benutzung muss ein für die Aufsicht Verantwortlicher anwesend sein.
10. Schäden, die durch die Nutzung am Gebäude oder Inventar verursacht werden, sind, wenn sie nicht sofort beseitigt werden können, unverzüglich dem Hausmeister, der seinerseits den Flecken Harsefeld unterrichtet, mitzuteilen.

Die Räume werden dem Benutzer in einem funktionsfähigen Zustand übergeben. Unabhängig davon ist der Benutzer verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst bzw. durch seinen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Erforderlichenfalls ist der Hausmeister zu informieren.

Der Flecken Harsefeld haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Benutzung der Überlassung der Räume einschließlich Zugänge, Einrichtungen und Geräte entstehen, soweit er nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Soweit Teilnehmern bzw. Besuchern von Veranstaltungen des Benutzers Schäden zugefügt werden, hat der Benutzer den Flecken Harsefeld von deren Ansprüchen freizustellen. Sofern diese gegenüber dem Benutzer Ansprüche geltend machen, verzichtet dieser für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriff gegen den Flecken Harsefeld sowie deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Flecken Harsefeld haftet ebenso nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgeführten Wertsachen. Der Benutzer hat den Flecken Harsefeld auch hier ebenfalls von Ansprüchen freizustellen.

Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen bzw. Geräten und an den Zugangswegen entstehen, haftet der Benutzer. Soweit sich der Benutzer darauf beruft, dass der Schaden schon vorher eingetreten war oder ihn bzw. den verursachenden Teilnehmer kein Verschulden trifft, ist der Benutzer beweispflichtig.

Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.